

gut würfeln“.⁴⁹ Daß es Gerechtigkeit real nur im Plural gibt und dieser Begriff gerade in Deutschland als rechtspolitisches Kampfarument verwendet wurde und wird, bleibt weitgehend unerörtert. Das Buch endet mit dem Abschnitt „Die Unfähigkeit zu trauern und ihr Preis“. Vielleicht kennzeichnet „die Unwilligkeit, sich zu erinnern“ den Zustand der betroffenen juristischen Mentalitäten in Nachwendezzeiten zutreffender?

Die Lektüre des materialreich verarbeiteten Buches regt dazu an, über die Zukunft der Disziplin neu und mit erweitertem Horizont nachzudenken. Meine Ergänzungen und Anmerkungen zur Sicht der Autorin stellen den wissenschaftlichen Wert dieser Arbeit für ein wesentlich genaueres Bild der von der Verf. behandelte Nachkriegszeit nicht in

⁴⁹ W. Geiger Deutsche Richterzeitung 1982, 325. Geiger war Staatsanwalt an einem Sondergericht, Richter am RG, Senatspräsident am BGH und 26 Jahre Richter am BVerfG.

Frage. Das sorgfältig recherchierte Buch fordert, gerade wegen der vorstehenden Hinweise auf die besonderen Risiken unserer Disziplin in Umbruchszeiten, zur Diskussion heraus und ist schon deswegen verdienstvoll. Ihm gebührt, auch wegen der vorstehenden Anmerkungen zum Thema, Beachtung. Es folgt in seiner auf die Nachkriegszeit beschränkten Erzählweise der in der Bundesrepublik über Jahrzehnte hin bei vielen Anlässen, in Festschriften und sogar in „Ideengeschichten“⁵⁰ gepflegten juristischen „Erinnerungskultur“. Daß es zeitgerecht zur Tagung der deutschen Zivilrechtslehrer 2013 über „Methoden im Zivilrecht“ erschienen ist, kann deshalb die erforderlichen, weiteren Diskurse zu diesem Thema in Schrifttum, Lehre und Rechtsprechung stimulieren.

⁵⁰ Vgl. Grundmann/Riesenhuber (Fn. 6).

Tagungsbericht

Juristische Korpuspragmatik

Tagung am Institute for Advanced Studies (FRIAS) in Freiburg vom 25. bis 27. April 2013

Welche Herausforderungen stellt die Sprach- und Medienwissenschaft dem Recht, welche Zugänge eröffnet sie der Rechtswissenschaft? Damit befasste sich die Tagung, zu der Rechtslinguist *Friedemann Vogel* geladen hatte. Etwa 50 Teilnehmer folgten seiner Einladung, je zur Hälfte aus den rechts- und sprachwissenschaftlichen Fakultäten. Im Anschluss an frühere Tagungen – vor allem „Die Mündlichkeit im Rechtsleben“ (Regensburg 2012) und „Pragmatist and Contextualist Approaches to Vagueness in Legal Theory and in Philosophy“ (Freiburg 2012) – diskutierten Referenten und Gasthörer an drei Tagen über den Nutzen der Digitalisierung von Rechts- und Medientexten für die interdisziplinäre Forschung.

Das Programm folgte einer klaren Dreiteilung: Die ersten Vorträge entfalteten theoretische Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht und bereiteten das konzeptionelle Feld, auf dem in einem zweiten Teil konkrete interdisziplinäre Ansätze erprobt wurden. Der dritte Teil der Tagung widmete sich der Zusammenführung und mündete in einer prominent besetzten Podiumsdiskussion.

1. Den Auftakt der Tagung bildeten die Vorträge zweier Medientheoretiker aus den beteiligten Disziplinen. *Karl-Heinz Ladeur* (Hamburg) näherte sich der Frage „Warum über die Sprache des Rechts sprechen?“ unter Hinweis darauf, dass die herrschende Abwägungslehre als Verlängerung der einst umstrittenen Freirechtsschule einen Gegenpol zur Prinzipientheorie nach Robert Alexy bilde und zunehmend die klassische Subsumtion ablöse; Bedeutungen würden „situativ“ statt aus Rechtsnormen abgeleitet – oder mit Stanley Cavell: „finding as founding“. Daraus entstehe eine neue Epistemologie des Rechts, frei nach dem Diktum Reinhard Bork's: „Recht ist das, was uns hilft, Fälle zu lösen.“ Deshalb sei vor der Europäisierung des Rechts zu warnen, da europäische Gerichte „nie genug Fälle haben können“ für solch situative und hochgradig vernetzte Rechtserzeugung. Anschließend referierte *Ludwig Jäger* (Aachen) aus sprachwis-

senschaftlicher Perspektive über die „Transkriptivität des Rechts“. Er skizzierte zunächst die beiden herrschenden Herangehensweisen an das Thema Recht und Sprache: Die namentlich von Matthias Klatt vertretene positivistische „Textsemantik“ einerseits, die im Rechtstext eine objektive Bedeutung (nämlich die Rechtsnorm) suche, und die insbesondere von Ralph Christensen entwickelte dekonstruktivistische „Verfahrenssemantik“ andererseits, derzufolge Rechtsnormen nicht dem Text innewohnen, sondern erst im Verfahren ihrer Anwendung entstünden. (Hier spiegeln sich aristotelische und postmoderne Epistemologie an der Frage, ob Dogmatik zur Rechtsfindung oder Rechtsetzung dient.) Die vermittelnde dritte Position, so *Jäger* weiter, verstehe Recht als Produkt einer permanenten „Recyclingkultur“ durch das Inbezugnehmen, Kommentieren und Rekonzeptualisieren früherer Rechtstexte – den sogenannten Transkriptionsvorgang. Als Schlüsselatz dieses Verständnisses mag der Satz gelten: „Jede Transkription inszeniert ihren eigenen Widerspruch“, der letztlich auf eine dialektische Rechtslinguistik hinausläuft.

Die beiden weiteren Vorträge stammten von *Sabine Müller-Mall* (Berlin), die in Anlehnung an ihr Dissertationsthema die „Rechtserzeugung in der Sprache“ beleuchtete, und von *Martin Morlok* (Düsseldorf), der über „Intertextualität und Hypertextualität im Recht“ sprach. *Müller-Mall* vertrat als „Fundamentalthese“, dass Rechtsnormen wie sprachliche Zeichen entstünden, nämlich durch Sprachhandlungen („Performativität“), die wiederholt auf vorangegangene Entscheidungen Bezug nähmen. Normativität sei deshalb nicht das „Ergebnis eines bestimmten Aktes“ staatlicher Institutionen, sondern eine nie ganz abgeschlossene soziale Praxis. Ähnliches konstatierte *Morlok* für die juristische Arbeitsmethodik, die derzeit vor allem durch Hypertext-Dokumente verändert werde: Da diese die Linearität des Lesens durchbrechen – nicht zuletzt durch den stärkeren „Aufforderungscharakter“ von Links im Vergleich zu klassischen Fußnoten – erhalte der Leser zwar eine produktivere Rolle, zugleich drohe jedoch der eigentliche Normtext in den Hintergrund zu treten und Fachliteratur „normativ aufgeladen“ zu werden. Diese und weitere Auswirkungen der Digitalisierung von Rechtstexten müsse die Jurisprudenz als „textbezogene Entscheidungswissenschaft“ bewältigen.

Als Schlussfolgerung aus diesen Vorträgen ist zunächst festzuhalten, dass die Referenten in einer Grundfrage einig waren: Wittgenstein lebt. Sein Diktum „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache“ lag allen Vorträgen implizit oder explizit zugrunde, während die Vorstellung einer textimmanenten Bedeutung durchweg abgelehnt wurde. Man mag sich fragen, ob die interdisziplinäre Diskussion nicht davon profitiert hätte, auch Vertreter der Gegenposition zu hören; andererseits bedarf wohl jeder fruchtbare Austausch eines gewissen Grundkonsenses (common ground, wie er auf Englisch anschaulich heißt), um sich nicht zu verzetteln oder in Vorfragen stecken zu bleiben. Dieser Grat ist freilich schmal: Je größer der Grundkonsens, desto eher droht die konzeptionelle Abschottung und der Anschlussverlust an die breiteren Fachdiskurse der beteiligten Disziplinen. Das illustrierten die ersten drei Vorträge schon durch ihre postmoderne Metaphorik – von der kryptischen „Verschleifung“ von Normativität und Faktizität bis ins ominöse „Zentrum der Peripherien“. Interdisziplinarität beruht auf grenzüberschreitender Verständlichkeit, und insoweit hätten die meisten Vorträge mehr leisten können – zumindest mehr sprachliche Klarheit, mehr Gesprochenes statt Vorgelesenes, von multimedialen Präsentationshilfen ganz zu schweigen.

2. Der zweite Teil der Tagung bestand aus acht Vorträgen, die sich zweierlei Methodik bedienten: Die Hälfte befasste sich mit der systematischen Auswertung von Textsammlungen (sog. Korpora). Zu diesen gehörte zunächst die Studie von *Ekkehard Felder* und *Janine Luth* (Heidelberg) zur Sterbehilfe: In einem Korpus aus 7000 journalistischen und einem aus 211 juristischen Texten arbeiteten die Referenten wiederkehrende normative Grundkonflikte („agonale Zentren“) heraus, indem sie das Auftreten sprachlicher Verknüpfungen wie „... obwohl ...“ systematisch auswerteten – wengleich der direkte Vergleich zwischen Medien- und Rechtstexten unterblieb und die identifizierten Wertungskonflikte kaum verschiedene Rechtsgüter betrafen. Anschließend betrachteten der Linguist *Friedemann Vogel* (Freiburg) und der Jurist *Stephan Pötters* (Bonn) den Arbeitnehmerbegriff aus „dogmatischer und korpuslinguistischer Perspektive“ anhand eines Korpus von 9085 ober- und höchstgerichtlichen Entscheidungen (1954–2012). Dieses Korpus belege die (aus „Sedimenten juristischer Dogmatik“ entstandene) Musterhaftigkeit der Rechtssprache und erweise beispielsweise – was aus dogmatischer Sicht allenfalls vermutet, aber kaum hätte belegt werden können –, dass Arbeitsgerichte ihre Argumentation zwar vielfach auf Selbstzitate stützen, dass aber gleichwohl der mehrpolige Arbeitnehmerbegriff der deutschen Rechtsprechung (Grad der Abhängigkeit, Ort, Zeit und Dauer der Arbeitstätigkeit, etc.) durch die bipolare Lawrie-Blum-Formel des *EuGH* verdrängt werde. Insoweit ermögliche die Korpuslinguistik eine „empirische Fundierung“ der Rechtsdogmatik und die Sichtbarmachung rechtspolitischer Effekte. Ähnliches berichtete *Stephen C. Mouritsen* (New York) in englischer Sprache über korpuslinguistische Methoden in der US-Rechtsprechung. Nach den US-amerikanischen Auslegungsregeln (canons of interpretation) richte sich die Bedeutung einer Vorschrift nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch (plain/ordinary meaning), der sich aus Wörterbüchern nicht ermitteln lasse, da diese statt der gewöhnlichen Bedeutung nur die „Spanne möglicher Bedeutungen“ verbürgten. Daher werde zunehmend auf das Korpus des zeitgenössischen Amerikanisch (COCA, Corpus of Contemporary American English) zurückgegriffen, wodurch „willkürfreie Auslegungsregeln“ (non-arbitrary interpretive regime) entstünden. (Hierzulande bietet das Institut für Deutsche

Sprache ein Deutsches Referenzkorpus, DeReKo.) Erste Kurse in „Korpuslinguistik und Recht“ biete die Rechtsfakultät der Brigham Young Universität (Provo, Utah) voraussichtlich in Jahresfrist an. Als letzter Referent erörterte *Hans Kudlich* (Erlangen) die Verwendung des Begriffes „Gerechtigkeit“ im Korpus der seit 1963 amtlich veröffentlichten Entscheidungen des *BGH*. So verwendeten 2,7 % der in *BGHSt* und 1,3 % der in *BGHZ* veröffentlichten Entscheidungen diesen Topos, allerdings meist formelhaft – in „großen Fragen und großen Fällen“, in denen die Rechtsdogmatik an ihre Grenzen stoße.

Die andere Hälfte der empirisch orientierten Vorträge berichtete nicht über eigene korpuslinguistische Studien, oder nur solche mit sehr kleinen Textmengen. Zunächst erläuterten *Stephanie Thieme* und *Antje Baumann*, die im Bundesjustizministerium die Sprachprüfung von Gesetzen mitverantworteten, den „anderen Blick von Linguisten auf entstehendes Recht“. Abgesehen von amüsanten Sprachunfällen wie der „Tierischen Nebenprodukte-Verordnung“ und ernsthaften Missverständnissen wie der Verwechslung von „14-tägig“ und „14-täglich“ gebe es vor allem einen Wissensmangel über „Sprache im Gebrauch“. Bei der Sprachprüfung von Gesetzen sei häufig fraglich, wie bestimmte Ausdrücke von den Normadressaten gebraucht würden; dafür bedürfe es dringend korpuslinguistischer Unterstützung. Im Weiteren stellte *Dietrich Busse* (Düsseldorf) „frameanalytische Zugänge zu juristischer Semantik“ vor, die das in der Struktur der Sprache abgelegte Hintergrund- oder Rahmenwissen „aufschlüsseln“, was der Referent am Begriff des „Diebstahls“ in § 242 StGB i. V. mit der einschlägigen Kommentarliteratur illustrierte; gleichwohl sei die Methode für komplexere Konzepte oder ganze Texte ungeeignet. *Karin Luttermann* (Eichstätt-Ingolstadt) stellte ein von ihr sogenanntes „rechtslinguistisches Verständlichkeitsmodell“ vor, das sich praktisch darauf beschränkt, juristische Begriffsverständnisse mit dem jeweiligen Laienverständnis zu vergleichen – konkret etwa des Begriffs „lebenslang“ (§ 211 StGB) in seiner Ausformung durch § 57a StGB (Reststrafaussetzung regelmäßig nach 15 Jahren) mit dem Sprachgefühl einer willkürlich gezogenen Gelegenheitsstichprobe von Normadressaten. Schon nach den Standards empirischer Methodik ist dies freilich wenig aussagekräftig, da weder das „juristische“ Begriffsverständnis empirisch fundiert, noch mögliche Alternativformulierungen untersucht wurden. Auf kritische Nachfrage betonte die Referentin denn auch, keine konkrete Schlussfolgerung ziehen, sondern nur für die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Linguisten plädieren zu wollen. Schließlich stellte *Florian Kühn* (Berlin) sein laufendes Dissertationsprojekt zur „computerlinguistischen Analyse zivilrechtlicher Entscheidungen“ vor, in dem er an 40 Entscheidungen von 12 Untergerichten eine Dokumentbeschreibungssprache (zone description language) entwickelt habe, um Gerichtsentscheidungen anhand der darin verschachtelten Sinneinheiten zu strukturieren.

Für ein Fazit der acht Vorträge ist zunächst auffällig, dass die methodische Unterteilung weitgehend mit den Disziplinengrenzen zusammenfällt: Während drei der vier korpuslinguistischen Vorträge von Juristen stammten oder unter deren Mitwirkung entstanden (*Pötters*, *Mouritsen* und *Kudlich*) und jeweils die Relevanz ihrer Methodik für konkrete Rechtsfragen darlegten, entstanden drei der vier übrigen Vorträge (*Busse*, *Luttermann* und *Kühn*) ohne Beteiligung von Juristen und unter ausdrücklichem Verzicht auf rechtliche Schlussfolgerungen. Man mag diesen Befund – und darüber lässt sich trefflich streiten – so deuten, dass der spezifische Mehrwert, den der Rechtsdiskurs aus einer Beteiligung von

Sprachwissenschaftlern ziehen kann, in der Aufdeckung vor-
mals unbewusster Sprach- und Verhaltensmuster innerhalb
großer Textmengen liegt, während die Bewältigung und regel-
geleitete Strukturierung weniger Texte durch Linguisten
kaum *rechtlich* relevanten Zugewinn verspricht. Diese Betonung
der quantitativen Linguistik wird allerdings gerade aus
deren Lager auf den größten Widerspruch stoßen, denn – wie
eine Tagungsteilnehmerin stellvertretend für viele hervor-
– Linguisten sehen ihr Alleinstellungsmerkmal in der herme-
neutischen Deutung, nicht in der Auszählung von Häufig-
keiten. Hier bedarf es einer gründlichen, sensiblen und ergebnis-
orientierten Verständigung zwischen den Disziplinen:
Während Juristen von ihren linguistischen Partnern nicht
die Selbstbeschränkung auf quantitative Aspekte erwarten
dürfen, müssen jene in Rechnung stellen, dass Juristen die
Hermeneutik nicht als Selbstzweck betreiben: *Morlok* sprach
treffend von einer „textbezogenen Entscheidungswissen-
schaft“, die trotz allen Textbezugs letztlich ein Entschei-
dungsinteresse hat. Dazu dient in erster Linie die Rechtsdog-
matik, und hier liegt wohl der größte Mehrwert der Korpus-
linguistik: Weil der „gewöhnliche“ oder „allgemeine“ Sprach-
gebrauch nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* (unter
Anschluss des *BGH*) den „erkennbaren und verstehbaren
Wortlaut des gesetzlichen Tatbestandes“ bestimmt und da-
durch eine „äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation“
zieht, kann die Korpuslinguistik unmittelbar die dog-
matische Methode befruchten, solange und soweit deren
theoretisch formuliertes Selbstverständnis auch in der Praxis
ernstgenommen wird – was Art. 103 Abs. 2 GG zumindest
für das Strafrecht absichern soll.

3. Den Schlussstein der Tagung setzte *Jan C. Schuhr* (Erlangen)
mit einem Vortrag über „Chancen, Risiken und Nebenwirkungen
datenbankgestützter Kommentierung im Recht“: Um die unbewältigten
Problemfälle zu erkennen, die einer wissenschaftlichen Aufarbeitung
durch Kommentare bedürfen, helfe die systematische Auswertung
der „pathologischen“ Gerichtsfälle – in denen das wittgensteinsche
„Sprachspiel“ der Bürger untereinander und mit der Exekutive
keine „stabile Semantik“ erzeugt habe. Diese systematische
Auswertung bedürfe aber quantitativer Informationen über
Textzusammenhänge (sogenannten Kotext), die aus juris derzeit
nur mit großem Aufwand zu gewinnen seien. Der Referent
erörterte deshalb denkbare Ergänzungen der juris-Such-
oberfläche, um eine quantitativ fundierte Kommentierungs-
arbeit zu ermöglichen.

Im Anschluss an die dreizehn Vorträge diskutierten auf
dem Podium die Referenten *Felder* und *Kudlich* sowie *Ralph
Christensen* (Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik) und
Johannes Weichert (Geschäftsführer der juris GmbH) über
die „Perspektiven einer juristischen Korpuspragmatik“. Zur

Zugänglichkeit von Rechtstexten für Forschungszwecke und
für die Allgemeinheit betonte *Christensen*, Sprache sei ein
Gemeingut, obwohl Juristen sich bislang die Deutungshoheit
angeeignet hätten – ob aus dem Lehnstuhl heraus („Wie wür-
den Goethe, Joyce, Kafka und ich den Begriff verstehen?“)
oder mittels Wörterbüchern mit der Autorität von „Sprach-
gesetzbüchern“. Die Korpuslinguistik hingegen verfolge ein
demokratisches Grundanliegen und schaffe durch die Ver-
arbeitung von „Postscripten“ eine neue Hermeneutik anstelle
der gadamer/larenzschenschen Ableitung aus Prinzipien. Aus dem
Publikum ergänzte *Jäger* später, Rechtstexte seien ein „nicht
unerheblicher Teil des kulturellen Gedächtnisses“, dessen
ökonomische Verwertung problematisch sei – zumal zu den
von *Weichert* auf Nachfrage benannten Mindestkosten von
100 € im Monat für einen juris-Einzelzugang. Des weiteren
erörterte das Podium die Auswirkungen von juris auf die
juristische Arbeitsmethodik. In ausdrücklicher Zustimmung
zum Referat *Morloks* konstatierte *Weichert* eine Tendenz zur
Vereinheitlichung der Rechtsprechung, die zur Rechtssicher-
heit beitrage, aber auch zur vermehrten „Suche nach dem
passenden Fall“ an Stelle von kritisch-methodischer Problem-
durchdringung. Während *Morlok* in seinem Referat deshalb
eine häufigere Berufung auf Präjudizien und Autoritätsargu-
mente befürchtete hatte, erwartete *Kudlich* das genaue Gegen-
teil: Gerade weil die breite Verfügbarkeit von Belegstellen die
Herstellung beliebiger Meinungsstände erlaube, werde die
Bedeutung von Autoritätsargumenten ab- und die Bedeutung
methodischer Kompetenzen zunehmen. Zum Mehrwert der
Rechtslinguistik war *Felder* dagegen eher verhalten: Die lin-
guistische Betrachtung könne allenfalls Vorannahmen absi-
chern und die schnelle Einarbeitung in neue Themen erleich-
tern, wenngleich die dazu erforderliche Bewusstmachung
zentraler Punkte schon eine „ordentliche Leistung“ darstelle.
Christensen ging deutlich weiter: Man brauche „unbedingt
ein deutsches Rechtskorpus“ – wenn nicht gar eines auf EU-
Ebene – das als staatliche Infrastrukturleistung die künftige
Rechtsforschung entscheidend prägen könne.

Eingedenk dieses Appells beschäftigte sich nach der Ta-
gung ein offenes Arbeitstreffen der Arbeitskreise „Sprache
und Recht“ vor allem mit bisherigen und künftigen juristi-
schen Korpora. Die juris-Datenbank sei nach Auskunft einer
anwesenden BMJ-Referentin nicht ohne Weiteres nutzbar,
da der Bund keine Mehrheitsbeteiligung an der juris GmbH
mehr halte, sondern auf entgeltliche Nutzungsverträge ange-
wiesenen sei. *Vogel* befürwortete daher den von Linguisten
begleiteten Aufbau eines juristischen Referenzkorpus („JuRe-
Ko“), dessen Anbindung an juris und andere Datenbanken
noch näher zu prüfen sei. Die weitere Entwicklung darf mit
Spannung erwartet werden.

Hanjo Hamann, Bonn

Georg Axer: Die Kompetenz des Vermittlungsausschusses – Zwischen
legislativer Effizienz und demokratischer Legitimation. Dargestellt am
Beispiel des Steuergesetzgebungsverfahrens. – Berlin: Duncker & Hum-
blot, 2010. (Beiträge zum Parlamentsrecht; Bd. 68.) 430 S.; brosch.:
98.– €. ISBN 978-3-428-13203-6.

Die von *Paul Kirchhof* betreute Dissertation geht dem Phänomen zu-
nehmender Verlagerung parlamentarischer Entscheidungen vom Ple-
num in andere Gremien nach. Vor allem beim Erlass von Steuergesetzen
rückt der Vermittlungsausschuss zunehmend ins Zentrum des Gesche-
hens. Nach Auffassung des Autors sind die Grenzen der Kompetenz
dieses Organs nach wie vor nicht ausreichend ausgelotet. Dieser Auf-

gabe sucht er sich in seiner Arbeit zu stellen, indem er Maßstäbe mit
dogmatischer und praktischer Relevanz entwickelt, wobei allerdings
angesichts des Umfangs der Abhandlung die Aussage im Vorwort etwas
überrascht, die Dissertation beanspruche nicht weiterer theoretischer
Teil des Problems, sondern praktischer Beitrag zu dessen Lösung zu
sein. Auch wenn die Arbeit (in immerhin 100 Thesen!) eine Zusammen-
fassung erfährt und der Verfasser an einer Reihe praktischer Beispiele
die Tragfähigkeit seiner Ergebnisse testet, verbleiben doch 256 Seiten
Text für reine dogmatische Arbeit. Diese umfasst sowohl Erkenntnisse
des Verfassers zu den Grundlagen der parlamentarischen Gesetzgebung
und ihrer Basis, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, als
auch eine auszielierte Feinarbeit. Aber angesichts der ambitionierten